

PvG-Ordnung

Ordnung zur Prävention von Gewalt



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

**Kreisverband Oberallgäu /
Sonthofen e.V.**

Fassung vom 13.10.2026

Inhaltsverzeichnis

- 1. Ziel des Schutzkonzeptes**
- 2. Durchführung**
 - a. Absicht
 - b. Erweitertes Führungszeugnis
 - c. Ehrenkodex
- 3. Intervention/Interventionsteam**
 - a. Interventionsteam
 - b. Ansprechpersonen
- 4. Zuständige Stellen und Ansprechpersonen**
 - a. Kreisverband
 - b. Übergeordnete Gliederung
- 5. Aus- und Weiterbildung**

Anlagen

- 1 Ehrenkodex**
- 2 Erweitertes Führungszeugnis /Antrag / Gebührenbefreiung**
- 3 Dokumentationsbogen**
- 4a Falldifferenzierung / Reflexionsbogen**
- 4b Falldifferenzierung / Erläuterung**
- 4c Falldifferenzierung / Matrix**
- 5 Vertraulichkeits- und Transparenzvereinbarung**
- 6 Allgemeine Verhaltensregeln (Muster)**
- 7 Unterstützungsangebote DLRG**

1. Ziel des Schutzkonzeptes

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Kreisverband Oberallgäu/Sonthofen e.V. ist eine Organisation, die sich der Sicherheit und dem Schutz aller Menschen verschrieben hat.

Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches und humanitäres Handeln bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs.

Ein zentraler Aspekt dieses Engagements ist die Prävention von Gewalt (PvG). Dabei muss die Haltung im täglichen Umgang mit dem Thema sein:

– Im Zweifel für unbekannte Betroffene –

Belästigung, sexualisierte und interpersonale Gewalt sind ein tiefgreifendes und weitreichendes Problem, das alle Bereiche unserer Gesellschaft betrifft, einschließlich der Sport- und Freizeitorganisationen. Dieser Herausforderung stellen wir uns durch klare Richtlinien und etablierte Verfahren zur Prävention und Erkennung sowie Intervention bei Fällen von Gewalt.

Ziel dieser Ordnung ist es, ein sicheres Umfeld in der DLRG/DLRG-Jugend zu gewährleisten und ein möglichst täterfeindliches Umfeld zu schaffen unter Berücksichtigung einer betroffenenengerechten Haltung. Sie dient als verbindlicher Leitfaden für angemessenes Verhalten, klärt über die Risiken auf und regelt Verfahren für den Umgang mit Verdachtsfällen.

Die DLRG/DLRG-Jugend sind entschlossen, alles zu tun, um Belästigung, sexualisierte und interpersonale Gewalt zu verhindern und zu reagieren, wenn sie auftritt.

Diese Ordnung dient der Verhinderung von Belästigung, sexualisierter und interpersonaler Gewalt durch Personen, die in der oder für die DLRG/DLRG-Jugend tätig sind.

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand der DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen in Kraft.

2. Durchführung

a. Absicht

Absicht ist es, die mit der Jugendarbeit betreuten Ausbilder und Ausbilderinnen sowie den Vorstand durch Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses, der Verpflichtung zum Leitbild und zum Ehrenkodex, die Belästigung, sexualisierte Gewalt und/oder interpersonalisierte Gewalt zu verhindern sowie im Falle von Gewalt durch die Benennung von Ansprechpersonen zu intervenieren, mit einem Interventionsteam Sachverhalte aufzuklären um so ein sicheres Umfeld wieder herzustellen.

b. Erweitertes Führungszeugnis

Erweiterte Führungszeugnisse sind als Element der Prävention vorzulegen:

- von volljährigen Ehrenamtlichen, die in der Schwimm- und Rettungsschwimmbildung, im Breiten- und Leistungssport, als Arzt oder Ärztin oder als Wachführer im Wasserrettungsdienst (u.a. Lehrscheininhaber / Trainer C „Breitensport“ (Rettungsschwimmen) Ausbilder Schwimmen, Ausbilder Rettungsschwimmen, Ausbildungsassistenten (Schwimmen / Rettungsschwimmen) tätig sind,
- von weiteren volljährigen Ehrenamtlichen, soweit sie im Auftrag der DLRG tätig werden und nicht nur kurzfristig mit der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen betraut sind oder ihr Auftrag in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Über die betreffenden Personen entscheidet der Vorstand.
- Vorstände inkl. Vorstände der DLRG-Jugend.

Die Aufforderung zur Vorlage des Führungszeugnisses, seine Ausstellung, die Durchführung der Einsichtnahme und das Nichtvorhandensein von Einträgen, die gegen eine Tätigkeit der vorlegenden Person sprechen, sind mit jeweiligem Datum zu dokumentieren.

Die Einsichtnahme ist bei Aufnahme der vorlagepflichtigen Tätigkeit bzw. bei Ausstellung der entsprechenden Qualifikationen vorzunehmen und sodann regelmäßig mindestens alle 5 Jahre zu wiederholen; das vorgelegte Führungszeugnis darf dabei bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Bei der Durchführung und Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist dafür Sorge zu tragen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und die Daten vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind. Eine Einverständniserklärung der vorlegenden Person sollte explizit die Verwahrung / Speicherung der Dokumentation erlauben.

Es darf keine Kopie des Führungszeugnisses angefertigt werden. Das Original ist den Vorlegenden wieder auszuhändigen.

Bei Ausscheiden aus oben genannten Tätigkeiten sind spätestens nach 6 Monaten alle vorhandenen Daten in Bezug auf die erweiterten Führungszeugnisse durch die verantwortlichen Personen zu löschen, soweit eine weitere Verarbeitung nicht aus den in Art. 17 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung genannten Gründen erforderlich ist.

Sollten sich Einträge bezüglich den in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten im erweiterten Führungszeugnis befinden, so darf die Person nicht in den beschriebenen Tätigkeiten eingesetzt werden. Gleiches gilt, wenn sich im erweiterten Führungszeugnis ein Eintrag wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII nicht genannten Straftat befindet, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt. Zur Verhinderung des Einsatzes hat die verantwortliche Person den Vorgang dem Vorstand der

Gliederungsebene zur Entscheidung vorzulegen. Gleiches gilt, wenn der Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht nachgekommen wurde.

Bei zwischenzeitlichen Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat, ist der Vorstand dazu verpflichtet, unverzüglich erneut (auch innerhalb der 4-Jahres-Frist) die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Die zur Vorlage aufgeforderte Person ist erneut verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis unverzüglich,

spätestens binnen drei Monaten, vor- zulegen. Bis zur Vorlage kann die Person von Ihren Tätigkeiten entbunden werden.

c. Ehrenkodex

Alle in Ziff.2b aufgeführten ehrenamtlichen Personen haben den Ehrenkodex (siehe Anlage) nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu unterzeichnen, um sich zu einem respektvollen Umgang miteinander sowie zur Einhaltung der Richtlinien und Verfahren zu verpflichten, und bei den jeweiligen Beauftragten der Gliederung abzugeben. Der Ehrenkodex ist aufzubewahren und die Abgabe ist zu dokumentieren. Die Mitarbeit bezieht sich auf alle beauftragten Tätigkeiten innerhalb der DLRG/DLRG-Jugend. Eine Aktualisierung erfolgt nach wiederholter Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, spätestens nach fünf Jahren.

Bei Beendigung der Mitarbeit sind spätestens nach 6 Monaten alle vorhandenen Daten in Bezug auf den Ehrenkodex durch die verantwortlichen Personen zu löschen, soweit die weitere Verarbeitung nicht aus den in Art. 17 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung genannten Gründen erforderlich ist.

3. Intervention/Interventionsteam

Jede Meldung ist ein Fall und jeder Fall bedarf einer vertraulichen und ganzheitlichen Behandlung / Intervention. Meldungen von Verstößen gegen diese Ordnung können bei den zuständigen Ansprechpersonen (s.u.) und / oder den Interventionsteams, Bundesbeauftragten für den Bereich PsG oder einer anderen für die Entgegennahme von Hinweisen zuständigen Stelle innerhalb der DLRG/DLRG-Jugend erfolgen. Der Schutz von meldenden Menschen / Hinweisgebern ist zu gewährleisten. Insbesondere ist auf Wunsch der meldenden Menschen / Hinweisgebern deren Anonymität zu wahren.

Die Intervention basiert im Wesentlichen auf drei Säulen:

- der Einrichtung eines qualifizierten Interventionsteams,
- klaren und vertraulichen Verfahrensabläufen sowie
- der Einbindung von Ansprechpersonen und externen Fachstellen im Sinne einer transparenten und betroffenenorientierten Bearbeitung.

Eine sofortige konsequente, vertrauliche und ganzheitliche Intervention muss erkennbar sein und wahrgenommen werden. Gleichzeitig müssen Übertreibungen vermieden werden.

a. Interventionsteam

Im Kreisverband wird im Bedarfsfall ein Interventionsteam aus mindestens drei Personen eingerichtet. Es besteht mindestens aus einem Vorstandsmitglied und den zwei Ansprechpartnern. Es hat Entscheidungsbefugnis für kurzfristig erforderliche verbandsinterne Sofortmaßnahmen

Aus dem Landesverband ist ggf. fachlich qualifiziertes Personal (z.B. juristisch oder sozial pädagogisch vorgebildeten Personen).

Die Verantwortung für den Ablauf der Intervention liegt beim Interventionsteam. Der Vorstand Kreisverbandes – oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied – trägt die Gesamtverantwortung für die Intervention und mögliche daraus folgende Maßnahmen. Diese Verantwortung kann nicht vollständig übertragen werden.

Die Durchführung der Intervention erfolgt gem. Anlagen 3-5.

b. Ansprechpersonen

Durch Vorstandsbeschluss sind mindestens zwei geeignete Ansprechpersonen zu benennen. Sie sollten entsprechende fachliche Expertise besitzen und bestmöglich unterschiedlichen Geschlechts sein.

4. Zuständige Stellen und Ansprechpersonen

a. DLRG KV Oberallgäu/Sonthofen e.V

- Vorstand
- Erweiterte Führungszeugnis: Peter Mahnel
- Ehrenkodex: Peter Mahnel
- Ansprechpersonen:
 - ++ Jeannette Nitsche, Email: jeannette.nitsche@oberallgaeu-sonthofen.dlrg.de
 - ++ Sascha Vielguth, Email: sascha.vielguth@oberallgaeu-sonthofen.dlrg.de

b. DLRG Bayern

Vertrauensperson Andrea Glaubitz: Telefon 09181 3201-310,
E-Mail vertrauensperson@bayern.dlrg-jugend.de

5. Aus- und Weiterbildung

Inhalte aus den relevanten Ausbildungsrichtlinien müssen so umgesetzt werden, dass eine einheitliche Grundqualifikation sichergestellt wird.

Es sind gezielt Weiterbildungen für Personen mit besonderen Aufgaben angeboten und eine Teilnahme ermöglicht werden.

Zusätzlich sollen offene Schulungen und Informationsangebote für alle Mitglieder bereitgestellt werden, damit sich jeder eigenständig weiterbilden kann. Diese Schulungen werden jährlich durchgeführt.